

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 89 (1977)

Artikel: Die Grafen von Homberg : genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert)
Autor: Schneider, Jürg
Kapitel: VII: Der Streit um das Homberger Erbe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Der Streit um das Homberger Erbe

Im Frühjahr 1325 starb mit Graf Werner III. der letzte männliche Homberger. Zwei Gruppen stritten sich in der Folge um den Nachlaß des Geschlechts:

1. Habsburg-Laufenburg – Habsburg-Österreich
2. Tierstein und Froburg – Habsburg-Laufenburg

1. Habsburg-Laufenburg – Habsburg-Österreich

Bekanntlich ist in der Absprache mit Bischof Johann von Straßburg 1321 festgehalten worden, daß die straßburgischen Hochstiftslehen, «die drien Burgen die da heißent Wartemberg und obwendig der Birsen gelegen sind», nach einem allfällig kinderlosen Ableben Graf Werners III. an Graf Johann I. fallen sollten¹. Dieses bischöfliche Versprechen wurde dann allerdings nicht eingehalten. Am 11. April 1325 nämlich übertrug der wortbrüchige Bischof dieses wichtige Lehen, welches «dem stift nach abgann graf Wernlein von Homberg ledig worden», an Herzog Leopold I. von Österreich und dessen Brüder².

Die alten Interessen der herzoglichen Linie Habsburgs auf die Wartenbergburgen, diesen beherrschenden Riegel am Weg zwischen Basel und den Jurapässen, sind uns bereits bekannt. Wir haben sie im Zusammenhang mit der Territorienbildung des Bischofs und der Stadt Basel einerseits, der Realpolitik König Albrechts denselben und dem Adel im östlichen Bistum Basel gegenüber andererseits, kennengelernt³. Mit dem Erlöschen des Hauses Homberg im Mannesstamm bot sich nun die Gelegenheit, ungeachtet des bischöflichen Versprechens dem Habsburg-Laufenburger gegenüber, einen alten, hartnäckig festgehaltenen Anspruch zu verwirklichen.

Jetzt verstehen wir auch, weshalb der Laufenburger vor Jahren so Eile hatte mit der Sicherung der gegenseitigen Lehen vor dem Heimfall. Allein hier nützte ihm diese Vorkehrung wenig, die ältere, mächtigere

1 Vgl. oben, p. 172.

2 Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin, Orig. Perg. Nr. C 102; RH III 1527. Bischof Johann war Kg. Friedrichs Kanzler (vgl. RH III 1047); als solcher unterstützte er natürlich die Interessen des habsburgischen Hauses.

3 Vgl. oben, p. 92 und 95 ff.

Linie hatte sich durchgesetzt und der Straßburger Bischof ihr willfahren⁴.

Gegen dieses Unrecht wehrte sich Graf Johann lange vergeblich. Er mußte schließlich am 15. September 1330 für sich und seine Erben auf alles Recht «an den drien burgen, die man heizzet Warttemberg», verzichten⁵.

Besser erging es ihm einstweilen mit den Einsiedler Lehen. Im Todesjahr Wernlis bestätigte Abt Johannes von Einsiedeln, daß der Laufener vor ihn gekommen sei und von ihm auch die Lehen des verstorbenen Hombergers empfangen habe⁶.

Wie hartnäckig die beiden Habsburgerlinien sich um das Hombergererbe gestritten haben, zeigt erst die Schlichtungsurkunde vom 15. September 1330⁷. Darin kam Graf Johann mit Herzog Otto von Österreich in dessen und seines Bruders Herzog Albrechts Namen um die Ansprache, die Herzog Leopold selig († 28. Februar 1326) für sich und seine Brüder gegen ihn hatte, gütlich überein.

Die nicht gerade bescheidene Forderung Herzog Leopolds bezog sich auf «Güt, lüt und rehtunge, die graf Wernli selig, grafen Wernhers von Homberg seligen son, gelazzen hat, die er ze lehen hatt von den gotsuseren von Owe [Reichenau], von Sand Gallen, von den Einsideln und von Pfevers». Damit hatte Leopold gleich alle ledig gewordenen, aber bereits dem mit Wernli erbverbrüdereten Johann urkundlich zugesicherten Lehen für sein Haus verlangt. Er blieb auf seiner Forderung bestehen und «hat» die strittigen Gotteshauslehen, so hören wir weiter, «uf den lanttagen und lantgerihten benemet, bechlegt und behabt». Der Streit wurde nun von seinen Brüdern und dem Habsburg-Laufener dahingehend beigelegt, daß letzterer «die March, da die alt Raprechtswilr

4 Daß die Herzoge von Österreich mit ihrer Forderung beim Straßburger Bischof schleunigst vorstellig geworden sind, erklärt sich von selbst. Somit können wir den Tod des letzten Hombergers mit Sicherheit ins erste Viertel des Jahres 1325 setzen. Bestätigt wird unsere Meinung weiter noch durch das «instrument ainer khundschaft», das die Habsburger im gleichen Jahre aufnehmen ließen (RH III 1634; THO I 322) und das Klarheit schaffen sollte über die wohl vergessene, dereinst aufgenötigte Lehensverpflichtung des Hauses Homberg-Rapperswil (vgl. oben, p. 83).

5 Herrgott III 647; QW I/2 1539.

6 Arg. XVI 194 ohne näheres Datum. Diese Übergabe ist ins erste Viertel des Jahres 1325 zu setzen.

7 Vgl. oben, Anm. 5.

[Burg Alt-Rapperswil ob Altendorf] inne lit, und alle die gûter, di dishalb Sewes ligen [die linksufrigen Güter am Zürichsee], von swelhen gotshuseren wir di ze lehen han, denselben gotshuseren ufgeben haben und baten, diselben gûter lihen ze rehtem lehen dem egenant hertzog Ott und sinem brüder [sc. Albrecht] und iren erben, und empfiengen wir dieselben gûter, lut und rehtunge ... von dem vogenant hertzog Ott an siner und sins brüder stat ze rehtem lehen». Ebenso hat er denselben sein rechtes Eigen, die Burg Alt-Rapperswil und die Gegend im Wägital, freiwillig aufgegeben und gleichfalls von ihnen wieder zu Lehen empfangen⁸. Tags darauf mußte der Laufenburger gegenüber den herzoglichen Brüdern noch bekennen, daß die von ihm gestern als rechtes Eigen bezeichneten und aufgegebenen Güter gar nicht eigen waren⁹. Die Pluralform «uf den lanttagen und lantgerihten» zeigt uns deutlich, daß sich die beiden Linien lange Zeit – Wernli starb im Frühjahr 1325 und der Ausgleich datiert vom Herbst 1330 – um die Hinterlassenschaft des letzten Hombergers gestritten haben. Wie sich dieser langwierige Erbstreit aber abgespielt hat, wissen wir im einzelnen nicht. Sicher beziehen sich die beiden Urkunden vom 22. September 1323¹⁰ nicht auf Fragen des Erbanspruches zwischen Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg und den Herzogen von Österreich. Der Interpretation der beiden Briefe, wie sie B. Meyer und Chr. Brunner machen, stimmen wir zu¹¹. Die Gründe für die «stoezze und ansprach», die Graf Johann an Herzog Leopold hatte, sind auch unseres Erachtens im späten Ausbaugebiet der Länder Schwyz und Glarus, in der oberen March, zu suchen. Sie haben jedenfalls nichts mit der 'Hinterlassenschaft' des noch gar nicht verstorbenen Hombergers zu tun, wie seit Kopp allgemein in der Literatur angenommen wird¹². Zusammenfassend wollen wir noch einmal festhalten: Im Schlichtungsdiktat von 1330 verzichtete Graf Johann zum vornherein auf das Straßburger Lehen, über das er ja seit 1325 nicht mehr verfügte, die andern Gotteshauslehen mußte er vorher aufsenden und erhielt sie darauf als Unterlehen der Herzoge zurück¹³.

8 Die unbestimmte Ortsbezeichnung «di gegent in der Wegi» bezieht sich wohl auf das damals bereits urbarisierte Land im Wägital.

9 1330, 16. Sept. QW I/2 1543.

10 THO I 303; RH III 1314 und GL UB I 49; QW I/2 1173.

11 Meyer, B., Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, ZSG 28 (1948), p. 339 bes. Anm. 54; Brunner, Chr., Habsburg-Laufenburg, p. 77 f.

12 Kopp, V 1, p. 47.

13 Ob dieser für Johann eher ungünstige Schlichtungsbrief so ohne weiteres mit des-

2. Tierstein und Froburg – Habsburg-Laufenburg

Anlaß zu Streitigkeiten boten in diesem Fall nicht nur die Lehen des Reiches, der Bischöfe von Basel und von Straßburg und des Frauenstiftes Säckingen, sondern auch das hombergische Allod im Sisgau und im Fricktal.

Nicht unwichtig scheint uns die Tatsache zu sein, daß ungefähr gleichzeitig mit dem Erlöschen des Hauses Homberg der Basler Bischof Gerhard von Wippingen starb (†1325, 17.März). Das Domkapitel wählte am 22.März in eigener Kompetenz den Archidiakon Hartung Münch zum Bischof. Papst Johannes XXII. setzte sich indessen über diese Wahl hinweg und ernannte seinerseits am 30.März den Domdekan von Langres, den kaum fünfundzwanzigjährigen Johann I. von Chalon, zum Bischof. Der durch diese Doppelbesetzung entstandene und ungemein hartnäckig geführte Bischofsstreit zog sich über drei Jahre hin und endete schließlich mit einem Pyrrhussieg des päpstlichen Schützlings. Der Papst belohnte den kriegerischen Kirchenfürsten noch im Siegesjahr mit der Ernennung zum Bischof von Langres. Johann blieb aber dem Bistum Basel ein Fremder, obwohl er bis zu seinem Tode 1335 dessen Administrator war. Er betrachtete dieses Bistum als eine Kommende, von der er vor allem die jährlichen Einkünfte herausholen wollte, die dringend nötige Fürsicht und Leitung desselben aber lieber seinen Helfern überließ. So zeigte er sich beispielsweise nur zweimal während seiner ganzen Amtszeit in der ihm stetsfort feindlich gesinnten Stadt Basel¹⁴.

Diese unbefriedigenden Zustände im Bistum waren denn auch dazu angetan, die Usurpation der bischöflichen Lehen – wir denken hier vor allem an die Landgrafschaft im Sisgau – durch die Allodialerben der Homberger zu begünstigen. Der umstrittene Gegenbischof Hartung Münch war bei der Belehnung der heimgefallenen halben Landgrafschaft zweifelsohne nicht mehr frei. Er mußte vielmehr die Verwandtschaft, Verfügungen auf den Todfall (Gemächde) und sonstig vorhandene Abmachungen berücksichtigen, kurz alle die ohne bischöfliches Zutun allmählich gewordenen tatsächlichen Verhältnisse anerkennen. Die heimgefallene Hälfte der Landgrafschaft ging folglich 1325 an Habsburg-

sen freiwilligem Einverständnis aufgesetzt worden ist, wie das Brunner glaubt (a. a. O., p. 79), möchten wir bezweifeln. Der Ausdruck Schlichtungsdiktat trifft unserer Meinung nach den Kern der Sache eher.

14 Vgl. dazu Villiger, J. B., Das Bistum Basel zur Zeit Johannes XXII., Benediktis XII. und Klemens VI. (1316 bis 1325), Rom – Luzern 1939, bes. p. 29–67.

Laufenburg über, die andere verblieb bei der Waldenburgerlinie des Hauses Froburg¹⁵.

Um die andern Lehen und das Allod hob im selben Jahr ein zähes Ringen an, das erst 1359 zu einem Abschluß geführt werden konnte. Am 13. Mai 1359 unterzogen sich die beiden Streitparteien, die Grafen Johann II., Rudolf IV. und Gottfried II. von Habsburg-Laufenburg auf der einen und Graf Sigmund III. von Tierstein-Farnsburg auf der andern Seite einem Schiedsspruch Herzog Rudolfs IV. von Österreich¹⁶. Dieser für das Homberger Erbe überaus wichtige Brief erhellt die jahrzehntelang geführte, hartnäckige Auseinandersetzung um dasselbe in wünschenswerter Weise. In der bei Schiedssprüchen üblichen Art werden in einem ersten Teil die Klagen der Streitparteien angehört und schriftlich festgehalten, ebenso prüft man die mitgeführten Beweismittel: Graf Sigmund von Tierstein, so erfahren wir darin, berief sich auf den Teil der Landgrafschaft im Sisgau «so die von Habsburg innhetten», während er die alten Rechte des Froburgers stillschweigend anerkannte. Er forderte weiter die Mannschaften in den Bännen Bartenheim, Häsingen und Hünigen und überhaupt all die andern «guttern, so die egenanten von Homberg von den vorgeschriben herren und frouwen zû lehen gehept hetten, wa yoch die gelegen weren ...».

Der Tiersteiner stützte sich auf einen vorgelegten «gemêchnusse

15 Merz ist anderer Meinung. Freilich ist aus keiner der von ihm zur Belegung hinzugezogenen Urkunde herauszulesen, wie er es tut, daß «Graf Johann von Froburg seinen Anteil an der Landgrafschaft von den jüngeren Hombergern herleitet und nicht von einer ursprünglichen Belehnung neben diesen nach dem Aussterben der ältern Grafen von Homberg» (Burgen Sisgau II, p. 2). Vielmehr beweist eine von ihm nicht berücksichtigte Urkundenstelle gerade das Gegenteil: «und ist die selb landtgraffschaft ze lechen von der egenanten stiftt ze Basel von den graffen von Honberg an die egenanten graffen von Froburg sine [sc. Graf Johans] vorderen ... komen» (BL UB 400, p. 377). Graf Johans Vater, Volmar IV., als nächstliegender der Vordern, starb 1320. Folglich muß er bereits vor dem Ableben des letzten Neu-Hombergers (1325) im Besitze eines Anteils der Landgrafschaft gewesen sein. Nach unserem Dafürhalten geht dieser froburgische Anspruch zurück auf den Zeitpunkt des Aussterbens der Alt-Homberger (vgl. unsern Exkurs II).

16 StABL, L. 9, Nr. 95 (Bd. 93 a). Die Urkunde wird im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Nebenbei sei hier noch auf ein interessantes Detail aufmerksam gemacht, das uns Auskunft gibt über die mögliche Dauer der Reisezeit zwischen den Vorderen Landen und Wien: Herzog Rudolf fällte den Schiedsspruch am 13. Mai 1359 «zû Brugk in Ergouwe», am 23. Mai urkundete er bereits «ze Wienn» (BL UB 373).

brieff», der die Homberger als seine Vorfahren bezeichnet und weiter deutlich macht, wie dieselben sich «vorzyten gegen sinen vorderen verbriefet und in solicher gemeinschaft verfangen hetten», daß an seinem rechtmäßigen Erbenspruch gar nicht weiter zu zweifeln sei.

Die Habsburg-Laufenburger indessen waren entgegengesetzter Meinung und bestanden darauf, «dz die selben guttere in kouffen und erbe also kommen sollen sin an sy, dz sy die billich haben und nießen sollen». Überhaupt waren sie überzeugt davon, daß das Erbe, «so der egenant graff Symund von dem von Homberg hetty, inen ouch billicher zügehorte denn im ... und darzû was der egenant von Froburg von den von Homberg seligen, lute guttere manschaft lantgraffschaft oder lehen innhetten, desselben solten sy nach sinen tode erb sin und niemand anders». Damit war natürlich nicht nur der Tiersteiner, sondern auch Graf Johann von Froburg gar nicht einverstanden. Letzterer verteidigte denn auch in Gegenwart beider Streitparteien die freie Verfügung über all das, «waz in von den Homberg ehaffte oder güttere ankommen werent».

Soweit der Tatbestand! Daß diese gegenseitigen Ansprüche aber nicht neu waren, erfahren wir weiter aus dem ersten Teil der Urkunde. Bereits zwischen den Vätern der gegenwärtigen Parteien, nämlich Graf Otto I. von Tierstein und dessen Vetter Graf Hermann II. von Tierstein einerseits und Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg andererseits, gab es «zûspruchen umb diesselben güttere».

Nach unserem Dafürhalten muß sich dieser erste Streit im Todesjahr des letzten Hombergers, also 1325, zugetragen haben¹⁷. Wohl um die Jahreswende wurde dann der Streit durch den Landgrafen Hans im Niederelsaß auf Jahre hinaus vertagt.

Nicht unwichtig scheint uns die Tatsache zu sein, daß sich an diesem ersten Erbstreit das ungeteilte Haus Tierstein beteiligte. So sind wir denn, im Gegensatz zu all den bisherigen Untersuchungen über dieses Geschlecht, der Meinung, daß sich dasselbe erst nach 1325/26 in die Linien Pfeffingen und Farnsburg geteilt hat. Drei Urkunden lassen sich als Bestätigung heranziehen: Am 16. April 1309 schlossen die beiden

17 Graf Hermann II., der Bruder Graf Ulrichs II. von Tierstein, wird 1325, 22. Febr. (Straßburger UB III 1081) letztmals 'lebend' erwähnt. Er war «archidyaconus ecclesie Argentinensis» und nannte sich bereits 1320, 1. Okt. «senior de Thierstein» (Straßburger UB IV 1 310). Sein Vetter Graf Sigmund II., der Vater Ottos I., starb 1326, 4. Mai (vgl. unsere Stammtaf. II).

Vetter Graf Sigmund und Graf Ulrich von Tierstein einen Vertrag über die Rechtsverhältnisse ihrer Hörigen in ihrer Herrschaft ab¹⁸. Wenige Monate später verkaufte Johann Zielemp mit Willen seiner Herren, «graven Rüdolf [III.] von Tyerstein und grave Ūlrich [II.] sin sun und grave Symon [II.]», zwei Schupposen zu Ormalingen¹⁹. Fünf Tage nach seines Großonkels Tod verkaufte Graf Walram II. sieben Schupposen in derselben Ortschaft²⁰. Die letzte Urkunde weist deutlich auf eine Güterteilung unter den Tiersteinern in Ormalingen hin. Diese Ausscheidung, die wir mit Sicherheit auch für den übrigen Besitz annehmen dürfen, wurde wohl in den Tagen nach Graf Sigmunds II. Tod (†1326, 4. Mai) vorgenommen.

Wir sehen im Ableben der beiden Senioren, Sigmund II. und Hermann II., den gegebenen Zeitpunkt für die Teilung, in Graf Walram II. folglich den Stammvater des Pfeffinger-, in Graf Otto I. den des Farnsbürgerzweiges.

Im zweiten Teil des Briefes folgt der Schiedsspruch Herzog Rudolfs IV. Dieser beließ die Habsburg-Laufenburger in ihrem angefochtenen Besitz und der halben Landgrafschaft. Dem Tiersteiner wurde das von ihm beanspruchte, zusammenhängende Gebiet um die Farnsburg bestätigt. Für beide Erbteile wurde sodann zwischen den Streitenden «ein gemein verfangen güt und recht gemeinschaftt» angeordnet, wonach für den Fall des Aussterbens des einen Geschlechts im Mannesstamm dem andern das Erbe desselben anheimfallen sollte. Bezüglich der Landgrafschaft wurde jedem Teil sein Recht auf das Absterben des letzten weltlichen Froburgers hin vorbehalten.

Dieser nahm denn auch, um dem drohenden Streit über seinen Nachlaß vorzubeugen, Graf Sigmund als Gemeinder in seinen Anteil an der Landgrafschaft im Sisgau auf. Bischof Johann II. von Basel belehnte hierauf die beiden mit der ganzen Landgrafschaft, wie der eingeschobene Grenzbeschreib deutlich macht²¹. Die am selben Tag ausgestellte zweite Urkunde korrigiert dann aber dieses Mißverständnis und nennt den Froburger und den Tiersteiner als Gemeinder zur einen und den Habs-

18 BL UB 228.

19 1309, 26. Aug., BL UB 229.

20 1326, 9. Mai, BL UB 275. Die Tiersteiner Urkunde vom 9. April 1320 spricht ausdrücklich von «ungeteiltes gütēs ... in dem banne ze Eschkon [Oeschgen]» (AU III 39).

21 1363, 11. März; BL UB 387, p. 1131/33.

burg-Laufenburger zur andern Hälfte als Lehensträger der Landgrafschaft²². In der am 12. Mai 1363²³ getroffenen Vereinbarung über die Nutzung der Landgrafschaft schloß sich der Neuhinzugekommene der zurückliegenden Abmachung seines Gemeinders mit Graf Rudolf IV. an.

Am 6. Oktober des gleichen Jahres verfügte alsdann Graf Johann von Froburg, daß nach seinem Ableben sein Teil an der Landgrafschaft seinem «öhem von Tierstein oder sinen erben zúvallen sol.... und nieman anders».²⁴ Zuvor hatte er von einem Notar noch einen Grenzbeschreib der Landgrafschaft aufnehmen lassen²⁵ und eine Übereinkunft mit den zwei Anteilhabern über die Nutzung der landgräflichen Rechte, vornehmlich der Zölle und des Kollegialgerichtes, getroffen²⁶.

Im April 1366 starb Graf Johann von Froburg²⁷, damit war Graf Sigmund alleiniger Inhaber der halben Landgrafschaft. Wenig später wehrten die beiden Landgrafen den bischöflichen Versuch, für das Amt Waldenburg eine ähnliche exemte Stellung wie für Liestal und das Amt Neu-Homberg zu erreichen, erfolgreich ab²⁸. Am 25. März 1367 wurde unter den beiden auf dem Glünggisbühl bei Sissach Landtag abgehalten, an welchem die landgräflichen Rechte festgestellt wurden²⁹.

Es war dies das letzte Mal, daß der Habsburg-Laufenburger als Landgraf im Sisgau erschien. Sein Recht und Anteil ging in näher nicht bekannter Weise an die Linie Tierstein-Farnsburg über. Dieser gelang es, zusammen mit dem 1366 hinzugekommenen, froburgischen Besitz eine geschlossene Herrschaft herauszubilden. Die fürstliche Landeshoheit war vollkommen; der Tiersteiner verfügte über die Grundherrschaft, die Rechte, über die freie Landbevölkerung und die Landgrafschaft. Ausdruck dieser geeinten Herrschaft ist denn auch das farnsburgische Urbar von 1372/76, das Graf Sigmund III. von Tierstein durch seinen Kaplan Johann Rot anfertigen ließ³⁰.

22 1363, 11. März, BL UB 388. 23 BL UB 389. 24 BL UB 394.

25 1363, 17. Juni, BL UB 390.

26 1363, 30. Juli, BL UB 391.

27 Sein Bruder Hermann VI., der amtierende Abt zu St. Urban, folgte ihm ein gutes Jahr später als Ultimus nach (vgl. dazu unsere Stammtaf. III).

28 1366, 28. Aug., BL UB 400. Für die exemte Stellung Liestals und Neu-Hombergs vgl. BL UB 397.

29 BL UB 401, p. 1133/38.

30 Dieses für die Rekonstruktion des hombergischen Allods wichtige Urbar ist in BZ VIII (1909), p. 1 ff. sorgfältig ediert. Wir werden in unserem Güterkatalog und in den Karten immer wieder darauf Bezug nehmen (vgl. dort).